SYNOPSE

zum Regierungsentwurf vom 12.4.2017 eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Finanzierung/Sozialraum



Bisherige Fassung	Entwurfsfassung
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) [...]

[...]

§ 74 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 t\u00e4tig sind,
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) [...]

[...]

§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) [...]

§ 75 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) [...]

Bisherige Fassung

Entwurfsfassung

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 76 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe-grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sell der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die-niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu sell-er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

Neu: § 76a Steuerungsverantwortung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder in denen Jugendliche oder junge Volljährige durch das Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Neu: § 76b Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Ist die Leistungserbringung nicht bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung aufschiebbar und beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn

Stand: 17.4.2017

Bisherige Fassung **Entwurfsfassung** der Leistungsberechtigte den Träger der öfder Leistungsberechtigte den Träger der fentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaföffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbefung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt schaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat oder er die Inkenntnissethat. zung im Falle einer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt hat die Voraussetzungen für die Gewährung der 2. die Voraussetzungen für die Gewährung Hilfe vorlagen und der Leistung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung vorlagen. 1. die Deckung des Bedarfs a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War es dem Leistungsberechtigten unmög lich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) [...]

[...]

Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

§ 77 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) [...]

[...]

Stand: 17.4.2017

- Finanzierung/Sozialraum -Bisherige Fassung Entwurfsfassung § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen § 77a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder für Kinder Die Finanzierung von Tageseinrichtungen Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Dabei können alle regelt das Landesrecht. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Beund fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert wertrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen den. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt. nach § 90 bleibt unberührt. § 77 Vereinbarungen über die Höhe der § 78 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten Kosten Werden Einrichtungen und Dienste der Träger (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träder freien Jugendhilfe in Anspruch genomger der freien Jugendhilfe in Anspruch gemen, so sind Vereinbarungen über die Höhe nommen, so sind Vereinbarungen über die der Kosten der Inanspruchnahme zwischen Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie der öffentlichen und der freien Jugendhilfe über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, anzustreben. Das Nähere regelt das Landesüber Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeigrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt. nete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt. (2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78b Absatz 2 Satz 1 und § 78e gelten entsprechend. **Dritter Abschnitt** Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen

über Leistungsangebote, Entgelte und **Qualitätsentwicklung**

§ 78a Anwendungsbereich

 $[\ldots]$

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.

§ 78a Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung

 $[\ldots]$

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.

Stand: 17.4.2017

Bisherige Fassung Entwurfsfassung § 78b Voraussetzungen für die Übernahme § 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts des Leistungsentgelts $[\ldots]$ $[\ldots]$ (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtder Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung schaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abge-Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die schlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b anerkannte Träger der Jugendhilfe oder erfüllen. Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 betrauen und 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten. (3) [...] (3) [...]

§ 78f Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

§ 78f Rahmenverträge

- (1) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.
- (2) Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen können die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen; vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 abhängig machen.